

# § 14 Oö. GUFVG Auszahlung von Leistungen

Oö. GUFVG - Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

(1) Die Renten aus der Unfallfürsorge, der Kinderzuschuss und das Pflegegeld sind monatlich im Vorhinein auszusahlen. Sie sind am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszusahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. (Anm: LGBl. Nr. 68/2009)

(2) Einmalige Geldleistungen sind binnen vier Wochen nach der Feststellung der Anspruchsberechtigung auszusahlen. (Anm: LGBl. Nr. 68/2009)

(3) Besondere Unterstützungen gemäß § 26a, die nicht in Form einer einmaligen Geldleistung gewährt werden, sind vierzehntägig im Vorhinein auszusahlen. (Anm: LGBl. Nr. 68/2009)

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)